

Informationen aus der Energieagentur: Förderprogrammübersicht

Programm: **BAFA - Förderung von hocheffizienten Querschnittstechnologien im Mittelstand**

Was wird gefördert?

In diesem Programm werden für Unternehmen Investitionen in folgende Energieeffizienzmaßnahmen mit Zuschüssen gefördert:

- **Einzelmaßnahmen in hocheffiziente Querschnittstechnologien**

(z.B. Elektrische Motoren und Antriebe, Pumpen, Ventilatoren, Druckluftsysteme, Anlagen zur Wärmerückgewinnung, sowie LED-Beleuchtung bis 30.4.2015).

Es muss sich hierbei um Ersatzinvestitionen handeln, die Förderung von Neuinvestitionen ist ausgeschlossen. Die Förderfähigkeit wird zudem anhand technischer Effizienzkriterien beurteilt (siehe Programm-Merkblätter). Die Maßnahmen müssen ein Netto-Investitionsvolumen von mind. 5.000 Euro bis max. 30.000 Euro (inkl. Nebenkosten) je Antragssteller aufweisen.

- **systemische Optimierungen** (auf Grundlage eines unternehmensindividuellen Konzeptes der Ersatz von mind. zwei Querschnittstechnologien, sowie der technischen Systeme in die sie eingebunden sind). Zusätzlich zu den o.g. Querschnittstechnologien bei Einzelmaßnahmen werden auch Investitionen zur Erneuerung von Beleuchtungssystemen, für Wärmerückgewinnungs- und Abwärmenutzung, und zur Dämmung von Rohrleitungen, Pumpen und Armaturen gefördert.

Die Erstellung eines Energiesparkonzeptes (z.B. Bafa „Energieberatung im Mittelstand“ für KMU) vorab durch einen externen Energieberater ist Pflicht. Der Berater muss bei der KfW-Beraterbörse bzw. der Energieeffizienz-Expertenliste des Bundes (www.energie-effizienz-experten.de) gelistet sein. Wenn ein zertifiziertes Energiemanagementsystem vorhanden ist, kann das Konzept durch unternehmensinterne Experten erstellt werden. Im Programm-Merkblatt sind weitere Anforderungen an die Energieberatung genannt.

Die Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn eine Endenergieeinsparung von mind. 25% gegenüber dem Ist-Zustand erzielt und nachgewiesen wird. Erforderlich ist ein Netto-Investitionsvolumen von mind. 30.000 Euro (inkl. Nebenkosten und Verbrauchserfassungs-Messtechnik) je Antragssteller.

Nicht förderfähig sind bei Einzelmaßnahmen und system. Optimierungen:

- Maßnahmen aufgrund gesetzlicher / behördlicher Anordnung
- Der Erwerb / die Verwendung gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit überwiegend gebrauchten Anlagenteilen
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Energiemanagementsysteme
- bereits begonnene Projekte

Wie wird gefördert?

Es werden nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Nebenkosten für Planung und Installation sind nur bis max. 30% der Kosten förderbar.

Einzelmaßnahmen werden im Rahmen einer „De-minimis“-Beihilfe (nach EU-Definition, max. 200.000 Euro in drei aufeinanderfolgenden Jahren) gefördert. Die Höhe der Zuwendungen beträgt 30% der Kosten für KMU-Unternehmen, sowie 20% der förderfähigen Kosten für sonstige Unternehmen.

Systemische Optimierungen werden ebenfalls als „De-minimis“-Beihilfe (s.o.) gefördert. Die Förderhöhen stellen sich wie folgt dar:

- Bei einer Endenergieeinsparung von über 35% betragen die Zuwendungen 30% der Kosten für KMU-Unternehmen, sowie 20% der förderfähigen Kosten für sonstige Unternehmen.

Informationen aus der Energieagentur: Förderprogrammübersicht

Bei einer Endenergieeinsparung von 25-35% betragen die Zuwendungen 20% der Kosten für KMU-Unternehmen, sowie 10% der förderfähigen Kosten für sonstige Unternehmen.

Für die Energieberatung wird ein Zuschuss in Höhe von 60% der förderbaren Beratungskosten, insgesamt maximal 3.000 Euro, gewährt.

Wer kann den Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU, bis zu 250 Beschäftigte, Jahresumsatz höchstens 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. Euro) sowie sonstige Unternehmen (bis zu 500 Beschäftigte, Jahresumsatz höchstens 100 Mio. Euro).

Ebenfalls antragsberechtigt sind Energiedienstleister mit vergleichbarer Unternehmensgröße, sofern sie Maßnahmen oder Dienstleistungen bei einem antragsberechtigten Unternehmen durchführen.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Energiewirtschaft
- Unternehmen des Steinkohlebergbaus
- Unternehmen, an den juristische Personen des öffentlichen Rechts (oder Eigenbetriebe einer solchen) mit 25% oder mehr beteiligt sind
- Unternehmen der Kreditwirtschaft und des Versicherungsgewerbes
- Vereine (soweit nicht wirtschaftlich nach §22 BGB) und Stiftungen

Wo ist der Antrag einzureichen?

Die Anträge auf Förderung sind vor Vorhabensbeginn zu stellen beim:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29-35
D-65760 Eschborn
Tel.: 06196-908-883
Fax: 06196-908-11883
Internet: www.bafa.de (Formulare zur Antragsstellung)
E-mail: QST@bafa.bund.de

Lässt sich das Programm mit anderen kombinieren? (Kumulierbarkeit)

Die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes und der Bundesländer für dieselbe Maßnahme ist ausgeschlossen.

Für die Energieberatung ist eine Kumulation mit anderen Fördermitteln (auch Bafa „Energieberatung im Mittelstand“) ausgeschlossen.

Seit wann gibt es das Programm, wie lange noch?

Das Programm besteht seit Oktober 2012. Die Richtlinien wurden zuletzt zum 1.1.2015 novelliert und gelten vorerst bis Ende 2015.

Wie wird das Programm finanziert, wo ist die Deckelungsgrenze?

Hierzu liegen keine Angaben vor.